

### *Entscheidungsinhalte und Entscheidungswirkungen*

In der Stammfassung von Art. 43 Abs. 2 StGHG betrug die Höchstfrist nur gerade drei Monate. Aus der Sicht des damaligen Gesetzgebungsverfahrens war dies offenbar ausreichend.<sup>267</sup> Sie wurde erst mit Gesetz vom 28. Mai 1979 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof auf sechs Monate erhöht.<sup>268</sup>

---

<sup>267</sup> Die österreichische Regelung unterschied sich zur damaligen Zeit von der liechtensteinischen darin, dass in Art. 139 Abs. 2 B-VG die Aufhebung einer Verordnung mit dem Tage der Kundmachung des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs in Kraft trat, währenddem bei Gesetzen gemäss Art. 140 Abs. 3 B-VG der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten auch eine Frist bestimmen konnte, die sechs Monate nicht überschreiten durfte. Vgl. dazu Ludwig Adamovich, Die Prüfung der Gesetze und Verordnungen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof, S. 289 f.

<sup>268</sup> Siehe dazu LGBl 1925 Nr. 5 und LGBl 1979 Nr. 34.